#### Wasserrecht:

<u>Amtlicher Entwurf</u> der Wasserschutzgebietsverordnung der Bahn- und der Kropfquelle im Ortsbereich Hamet des Marktes Untergriesbach für die öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Obernzell (Landkreis Passau);

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2018-22;

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG; Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs

# Das Landratsamt Passau beabsichtigt den Erlass der nachfolgenden Wasserschutzgebietsverordnung:

# Amtlicher Entwurf

Stand: 07.06.2018

Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung der Bahn- und Kropfquelle im Ortsbereich Hamet des Marktes Untergriesbach für die öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Obernzell (Landkreis Passau)

(Wasserschutzgebietsverordnung "Bahn- und Kropfquelle")

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist folgende

#### Verordnung

#### vom XXXX

## § 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person

(1) Zur Sicherung und zum Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage/versorgungsanlage der Bahn- und Kropfquellen der Bahn- und Kropfquelle im Ortsbereich Hamet des Marktes Untergriesbach für die öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Obernzell (Landkreis Passau) der nachfolgend näher bezeichnete Wassergewinnungsanlage des Marktes Obernzell:

## Wassergewinnungsanlage, Identifizierung

Bezeichnung	Bahnquelle	Kropfquelle
Info-Was-KZ:	4120 7447 9	4120 7448 9
Gemeinde	Untergriesbach	Untergriesbach
Gemarkung	Lämmersdorf	Lämmersdorf
Gemeindeschlüssel	09 2 75 153	09 2 75 153
Flurnummer	2948 (Teil)	2977

Rechtswert	4622828,3	4623106,67
Hochwert	5382070,0	5381924,79

wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 2 bis 10 erlassen.

- (2) Die vom Landratsamt Passau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse des Marktes Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).
- (3) Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung obliegt dem Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell (= Träger der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

## § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:
  - 2 Fassungsbereichen Zone I / W I /Schutzzone I,
  - 1 engeren Schutzzone Zone II / W II /Schutzzone II,
  - 1 weiteren Schutzzone Zone III / W III /Schutzzone III
- (2) Die betroffenen Flurnummern und Gemarkungen mit Zoneneinteilung sind im veröffentlichten Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a Grundstücksverzeichnis) aufgeführt, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der jeweils niedergelegte Schutzgebietslageplan für die Flurstücks Abgrenzung und die Schutgebietsabgrenzung maßgeblich ist.

Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im veröffentlichten Lageplan

- in der Anlage 1b 1.1 (Schutzgebietslageplan Trinkwasserschutzgebiet) im Maßstab M
   = 1 : 5.000,
- in der Anlage 1b 1.2 (Schutzgebietslageplan Trinkwasserschutzgebiet mit Höhenlien) im Maßstab M = 1 : 5.000

im Maßstab M = 1 : 5.000, jeweils gefertigt vom Büro für Geologie Bertlein GmbH, 84375 Kirchdorf am Inn (Unterschrift Dipl.- Geologe Bertlein und Unterschrift des ersten Bürgermeisters des Marktes Obernzell vom 04.06.2018, Eingansgdatum 05.06.2018 Landratsamt Passau) eingetragen, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 07.06.2018 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom XXXXXX versehen ist.

Für die genaue Grenzziehung ist der niedergelegte Lageplan

- in der Anlage 1b 1.1 (Schutzgebietslageplan Trinkwasserschutzgebiet) im Maßstab M
   = 1 : 5.000.
- in der Anlage 1b 1.2 (Schutzgebietslageplan Trinkwasserschutzgebiet mit Höhenlien)
   im Maßstab M = 1: 5.000

im Maßstab M = 1 : 5.000, jeweils gefertigt vom Büro für Geologie Bertlein GmbH, 84375 Kirchdorf am Inn (Unterschrift Dipl.- Geologe Bertlein und Unterschrift des ersten Bürgermeisters des Marktes Obernzell vom 04.06.2018, Eingansgdatum 05.06.2018 Landratsamt Passau) maßgebend, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 07.06.2018 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom XXXXXX versehen ist und jeweils

beim Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau, beim Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach,

und beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell, niedergelegt ist;

dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonen-

- grenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Dieser jeweilige Schutzgebietslageplan ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der jeweilige Fassungsbereiche ist durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

# § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

# (1) Es sind

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	lassenen Maßnahmen)	rund (ausgenommen in Verbindung mit o	
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Übertagebergbau und Torfstiche		nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesent- lich gemindert wird.	Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsge- mäßen land- und forstwirt- schaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von erlaubten Baumaßnah- men und - sofern die Bodenauflage wieder- hergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	<del></del>	verboten, außer zur In- standhaltung oder Erneue- rung bestehender Leitun- gen
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchur	
2.		hrdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer	1)
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wasserge- fährdenden Stoffen nach § 62 WHG i. V.m. der AwSV* zu errichten oder zu erwei- tern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG . i.V.m. der AwSV* zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (*siehe Anlage 2, Ziffern 1 und 2)	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstän- de abzulagern (Die Behand- lung und Lagerung von Ab- fällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung ur	nd Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanla- gen zu errichten oder zu erweitern einschließ- lich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausfüh- rung und Bauabnahme sichergestellt ist.	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	verboten	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur  - Versickerung von Abwasser oder  - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten	

entspricht Zone III II	
	oricht Zone
Abwasserleitungen und zu- gehörige Anlagen zu errich- ten oder zu erweitern  Hen oder Druckprobe oder anderes  Hel oder Germen oder der erweitern  Hen oder Druckprobe oder anderes  Hen oder Bertein oder Bert	erleitungen und zu- e Anlagen zu errich- zu erweitern   la p a 1

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	II	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen Handlungen	mit besonderer Zweckbestimmung, Haus	sgärten, sonstigen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul> <li>nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>wie in Zone II</li> </ul>	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigen- tümerwege und Privat- wege und - bei breitflächigem Versi- ckern des abfließenden Wassers	
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt u. ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden. Dazu zählen auch mineralische Recyclingbaustoffe	verboten		
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.4	Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art.	verboten		
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.7	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anla- gen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.8	Militärische Übungen durch- zuführen	Nur Durchfahrten zulässig auf klassifizierten Straßen	verboten	
4.9	Kleingartenanlagen zu er- richten	verboten		
4.10	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärt- nerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasen- flächen, Friedhöfe, Sportan- lagen)	verboten		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone		III	II	
4.11	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen)	Nur standort- und bedarfsgerechnte Düngung zulässig.	Nur standort- und bearfs- gerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig	
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	Nur zulässig nach Prüfung der wasser- wirtschaftlichen Verträglichkeit,  - wenn kein häusliches oder ge- werbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässe- rung eingeleitet wird unter Beach- tung von Nr. 3 und  - wenn die Gründungssohle min- destens 2 Meter über dem höchs-	verboten	
		ten Grundwasserstand liegt.		
5.2	Ausweisung neuer Bauge- biete	verboten		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten		
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	verboten		
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	verboten		
6.		stwirtschaftlichen und gärtnerischen Flä		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Fest- mistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten	

\_

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren in der eng Schutzzone Schutzzo	
	entspricht Zone	III	II
6.2	Düngen mit sonstigen orga- nischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben er- Stickstoffdüngu	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm- haltigen Düngemitteln, Fä- kalschlamm oder Gärsub- strat bzw. Kompost aus zent- ralen Bioabfallanlagen	verboten	ten Boden
6.4	Ganzjährige Bodenabde- ckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterund Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart udarf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfru 15.03. eingearbeitet werden.	unvermeidbare Winterfurche
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zu- lässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung		
6.8	Wildfutterplätze und Wildgat- ter zu errichten		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Boden- entseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Bereg- nungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70% der nutzbaren Feldka- pazität	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	Ш	II	
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen oder zu än- dern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von <b>Anlage 2, Ziffer 7</b> neu anzulegen oder zu er- weitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten	
6.13	Rodung		verboten	
6.14	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	<u>Größer</u> als 3 000 m² verboten, <u>ausgenommen</u> bei Kalamitäten und nur bei unverzüglicher Aufforstung mit stand- ortgerechtem Wald und vorheriger Be- nachrichtigung des Wasserversorgers und des Landratsamtes Passau –untere Wasserrechtsbehörde-	Größer als 1 000 m² verboten, ausgenommen bei Kalamitäten und nur bei unverzüglicher Aufforstung mit standortgerechtem Wald und vorheriger Benachrichtigung des Wasserversorgers und des Landratsamtes Passau – untere Wasserrechtsbehörde-	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz		verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

# § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Für die Befreiungen ist das Landratsamt Passau zuständig.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

# § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

# § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG i.V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und besonderen gelagerten Fällen Entschädigungspflicht, obliegt dem Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell.

# § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung (Befreiung) vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

# § 10 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Träger der Wasserversorgung (= Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell) hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich (= nur Zone W I) des Wasserschutzgebietes zu erwerben. Die Fassungsbereiche sind kenntlich zu machen.
- (2) Der Träger der Wasserversorgung (= Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell) hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Träger der Wasserversorgung (= Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell) hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich mitzuteilen.

# § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 18.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung tritt die bisherige Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Passau in den Märkten Obernzell und Untergriesbach, Landkreis Passau für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Obernzell vom 04. September 1975, Apl.Nr. 5.6-WA 1627 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 39 der Stadt und des Landkreises Passau am 15. Oktober 1975), außer Kraft.

Anlage 1a: Grundstücksverzeichnis:

Zone	Fl.Nr.		Gemarkung	Gemeinde
WI	2948	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2948/1	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2963	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2977		Lämmersdorf	Untergriesbach

WII	2948	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2948/1	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2961		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2962		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2963		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2964		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2965		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2966		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2967		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2970		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2971		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2972	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2973		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2974		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2975	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2976	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2978		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2979/1	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2982		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2983	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2984		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2985		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2986		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2987		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2988		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2989		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2990		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2991		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2992		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2995	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2997	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2998	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	3025	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach

WIII	3000	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	3001	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	3002		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2801	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2896	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach
	2787		Lämmersdorf	Untergriesbach
	2785	Teil	Lämmersdorf	Untergriesbach

# Anlage 1b - Schutzgebietslageplan - Trinkwasserschutzgebiet

- Anlage 1b 1.1 (Schutzgebietslageplan Trinkwasserschutzgebiet) im Maßstab M = 1 : 5.000,
   Anlage 1b 1.2 (Schutzgebietslageplan Trinkwasserschutzgebiet mit Höhenlinien) im Maßstab M = 1:5.000

als Bestandteil der Verordnung, maßgeblich ist der jeweils niedergelegte Lageplan

# Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

# 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Fassung.

Neben den Regelungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung, gelten die gesetzlichen Regelungen der neuen Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), FNA 753-13-6. Zudem gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999(BAnz. Nr. 98a S. 3) geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 27. 7. 2005 (BAnz. Nr. 142a S. 3) in der jeweils aktuell gültigen

# 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe (zu Nr. 2.2)

Neben den Regelungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung, gelten die gesetzlichen Regelungen der neuen Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), FNA 753-13-6. Zudem gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a S. 3) geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 27. 7. 2005 (BAnz. Nr. 142a S. 3) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

# § 49 der AwSV - Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten

- (1)Im **Fassungsbereich und in der engeren Zone** von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.
- (2) <sup>1</sup>In **der weiteren Zone** von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen <u>nicht</u> errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:
- 1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
- 2.Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern
- 3.unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
- 4. Anlagen mit Erdwärmesonden.
- <sup>2</sup>Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden. <sup>3</sup>Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit die Überschreitung des Volumens zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 12 der Düngeverordnung an die Kapazität des Gärrestelagers erforderlich ist oder in den Biogasanlagen ausschließlich mit den tierischen Ausscheidungen aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung umgegangen wird.
- (3) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die
- 1.mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 AwSV das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder
- 2.doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

  Abweichend von Satz 1 gelten für die in Abschnitt 3 der AwSV bestimmten Anlagen nur
- die dort geregelten Anforderungen; dies gilt nicht für die in §§ 31 und 38 genannten Anlagen sowie die in § 34 AwSV genannten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.
- (4) Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilen, wenn
- 1.das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
- 2.der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, soweit landesrechtliche Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten weiter gehende Regelungen treffen.

§ 51 AwSV - Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern Der Abstand von JGS-Anlagen und Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklage (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährden-	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende
de		Stoffe
Stoffe		
"Biodiesel"; schweres Heiz-	Dieselkraftstoff; leichtes	Ottokraftstoffe (Benzin, Su-
öl	Heizöl	per)
reine Schmieröle auf	Schmieröle auf	Altöle
Mineralölbasis	Mineralölbasis mit Zusätzen	einige Lösungsmittel, z.B.
Ethanol (Alkohol,	(Motorenöl, Hydrauliköl,	Tetrachlorethen
Brennspiritus)	Getriebeöl)	(chem. Reinigung)
Glykol (in Kühlmitteln)	Dichlormethan (in	Trichlorethen
Essigsäure (Entkalker)	Abbeizmitteln)	(zur Metallentfettung)
Salzsäure	Formaldehyd (als	Quecksilber
Schwefelsäure (z.B. in	Konservierungsmittel in	Teer (Abdichtmittel)
Autobatterien)	Lacken und Klebern)	die meisten
Auftausalz, Viehsalz	Natriumhypochlorit	Pflanzenschutzmittel, z.B.
Düngemittel wie	(Chlorbleichlauge)	Cypermethrin
Flüssigdünger AHL	Toluol, Xylol (in sog.	Lindan
Ammoniumnitrat, -sulfat	Nitroverdünnern)	Isoproturon
Kaliumnitrat, -sulfat	einige Pflanzenschutzmittel,	
Dicyandiamid (DIDIN)	z.B.	
, , ,	Terbutylazin, Bentazon,	
	Ethephon	

Im **Fassungsbereich** <u>und</u> in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- **Oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (s.u.), die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- **Unterirdische** Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

# Gefährdungsstufen:

Volumen in m³ (für flüssige Stoffe),	Wassergefährdungsklasse		
bzw. in t (für feste und gasf. Stoffe)	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B *	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D
		* z.B. 4.000 l	
		Heizöl	

Die Prüfpflicht richtet sich nach § 62 WHG und § 63 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), FNA 753-13-6

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

# 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes.
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

## Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stof-
Stoffe		fe
"Biodiesel"; schweres Heizöl	Dieselkraftstoff; leichtes	Ottokraftstoffe (Benzin, Super)
reine Schmieröle auf	Heizöl	Altöle
Mineralölbasis	Schmieröle auf	einige Lösungsmittel, z.B.
Ethanol (Alkohol,	Mineralölbasis mit Zusätzen	Tetrachlorethen
Brennspiritus)	(Motorenöl, Hydrauliköl,	(chem. Reinigung)
Glykol (in Kühlmitteln)	Getriebeöl)	Trichlorethen
Essigsäure (Entkalker)	Dichlormethan (in	(zur Metallentfettung)
Salzsäure	Abbeizmitteln)	Quecksilber
Schwefelsäure (z.B. in	Formaldehyd (als	Teer (Abdichtmittel)
Autobatterien)	Konservierungsmittel in	die meisten
Auftausalz, Viehsalz	Lacken und Klebern)	Pflanzenschutzmittel, z.B.
Düngemittel wie	Natriumhypochlorit	Cypermethrin

Flüssigdünger AHL	(Chlorbleichlauge)	Lindan
Ammoniumnitrat, -sulfat	Toluol, Xylol (in sog.	Isoproturon
Kaliumnitrat, -sulfat	Nitroverdünnern)	
Dicyandiamid (DIDIN)	einige Pflanzenschutzmittel,	
	z.B.	
	Terbutylazin, Bentazon,	
	Ethephon	

### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichen und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft.

# 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

## Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

## 2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1 und 2 zu ermitteln.

4. Für die Prüfung einer Befreiung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz.

#### Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anlage 7 Nr. 3 der AwSV vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 6 und die Anlage 7 der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

## 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 7. <u>Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):
  - Weinbau
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau
  - Zierpflanzenanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

## 8. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Es gilt die Kahlhiebsdefinition nach Art. 4 Nr. 4 BayWaldG mit folgenden Maßgaben:

- a) Ein Kahlschlag (= Kahlhieb) liegt bei einer flächigen Nutzungen ohne ausreichende und gesicherte Verjüngung vor, die auf der Fläche Freilandklima schaffen. Als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird.
- b) Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilandbedingungen führen.
- c) Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrere Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.
- d) Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windbruch, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.